

SGB II 11 Abs. 1 Satz 3 und 4	Vereinfachung der Anrechnung des Kindergeldes: 1) Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II - Anrechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag bei der berechtigten Person (NRW / RP); 2) Entweder Anrechnung bei der berechtigten Person oder Berücksichtigung dort, wo das Kind lebt (DST / DSIGB).	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (6) / Nordrhein- Westfalen / Rheinland-Pfalz
-------------------------------------	--	--

6. In § 11 sollte zudem die Anrechnung des Kindergeldes vereinfacht werden. Derzeit ist Kindergeld gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Übersteigt das Kindergeld den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, wird der Einkommensrest als Einkommen des Kindergeldberechtigten in die Einkommensverteilung nach Bedarfsanteilen einbezogen. Erhält ein Leistungsberechtigter Kindergeld für Kinder, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ist es Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn, dieser weist nach, dass er das Kindergeld an

das jeweilige Kind weiterleitet. Die damit verbundene Prüfung ist für Bürger und Jobcenter aufwendig. Wir haben unterschiedliche Vorschläge erhalten, wie die Anrechnung des Kindergelds vereinfacht werden kann. Es erfordert jedoch noch eine ausführliche Diskussion, ob das Kindergeld ausschließlich beim Kindergeldberechtigten angerechnet werden sollte oder dort, wo das Kind im Haushalt lebt. Wir werden uns an dieser verwaltungsorganisatorisch und sozialpolitisch wichtigen Debatte aktiv beteiligen, eine Festlegung auf eine der beiden Lösungen erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Es ist aufgrund der wenigen Stichworte nicht ersichtlich, was diese Neuregelung bringen soll. Bisher wird Kindergeld beim Kind angerechnet. Da das Kind aber immer einer ebenfalls hilfsbedürftigen BG und damit hilfsbedürftigen erwachsenen Person zugeordnet wird, ändert eine Anrechnung beim z.B. Sorgeberechtigten des Kind nichts, da die Summe der Einkünfte/Zuflüsse der BG zählt. Diese Veränderung der Anrechnung macht nur einen Sinn im Sinne von Einsparungen, wenn man von der sog. horizontalen Einkommensanrechnung auf eine vertikale übergeht und dabei die jeweils dadurch rechnerisch aus der BG raus fallenden Personen aus der Förderung ganz raus nimmt. Dies ist dann interessant, wenn das Kind als Azubi o.ä. selber Geld verdient und nunmehr, durch die Verschiebung der Ki-Geld-Anrechnung bei z.B. dem Vater in der BG, auch dieser – wegen eigenem Einkommen – ebenfalls förderfrei würde. Somit ist diese Änderung nur mit einer Grundsatzänderung der EK- Berechnung überhaupt zu verstehen und dient nach derzeitigem Verständnis nur der Einsparung von ALG-Förderung.

4	SGB II 11. Alg II-V 2 Abs. 6	Überprüfung der Regelungen in § 2 Abs. 6 Alg II-V zur Bewertung von Sachbezügen.			BMAS
---	------------------------------------	--	--	--	------

Kommentierung:

Hier ist Vorsicht geboten, da aufgrund der kargen Stichwortartigkeit nicht klar ist, in welche Richtung überprüft werden soll. Bei einer z.B. Streichung von § 2 Abs. 6 AlgII-V (Bewertung von Sachbezügen/Sachleistungen wie z.B. Berufskleidungsstellung, die aber auch privat getragen werden könnte oder Schreibblocks von der Inventuraushilfe <Essensanrechnung ist im Abs. 5 geregelt und fällt hier nicht drunter>, die man nach Hause mitnehmen kann o.ä. nach dem Verkehrswert...was immer ein willkürlicher Schätzwert zu unklaren Zeitpunkten ist) wäre diese zu begrüßen, bei einer Verschärfung dieser Regelung wäre diese abzulehnen.

8	SGB II 11b	Vereinfachung der Einkommensanrechnung: 1) Stärkere Pauschalierung von Einkommensfreibeträgen (NRW); 2) Wegfall der Staffelung; vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit sollte nur ein zu bestimmender prozentualer Betrag abgesetzt werden (ST); 3) Vereinheitlichung der Freibeträge auf 100 Euro bzw. 175 Euro (DST DStGB)	Nordrhein-Westfalen / Sachsen-Anhalt / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (4)
---	------------	--	--

4. Die Grundfreibeträge in § 11 b SGB II sollten vereinheitlicht werden auf 100 € bzw. 175 €. Ein negatives Beispiel einer viel zu komplexen und ungleichartigen Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen findet sich in § 1 VII der Arbeitslosengeld II-Sozialgeldverordnung. Generell sollten die Regelungen über Absetzungs- und Freibeträge stark vereinfacht werden. Es kommt häufig zu aufwendigen Einkommensberechnungen, z.B. bei Selbständigen.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Unter der Voraussetzung o.k., dass neue Pauschalen nicht zum Nachteil der Berechnungsergebnisse und damit der ALG-Bezieher ausfallen. Es ist also Sache der konkreten Ausgestaltung der Berechnungsweise und daher Vorsicht geboten. Eine Ausweitung bzw. Vereinheitlichung des Grundfreibetrages für alle Einkunftsarten ist zu begrüßen, da die derzeitige Bindung an Erwerbseinkünfte ohnehin in der Praxis ständige Probleme bereitet und bei der Diversität der heutigen Einkommenstrukturen eine einseitige Begünstigung von Erwerbseinkünften im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nur noch schwerlich begründbar erscheint.

10	SGB II 11b Abs. 1, 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 77	Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII von Nachweisobliegenheiten bei Absetzung von Sachaufwendungen nach § 11b SGB II entlasten; Heranziehung der lokal festgesetzten Sätze für Sachaufwand und Anerkennungsbetrag.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (8)
----	---	---	---

8. Tagespflegepersonen sollten von den Nachweisen für Sachaufwendungen bei der Einkommensberechnung nach § 11 a SGB II entlastet werden. Die Förderleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sind gem. § 11 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 77 SGB II auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Ausweislich der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit sind diese Einkünfte wie Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu behandeln. Betriebseinnahmen und –ausgaben müssen demnach zunächst prognostiziert und nach Ablauf abschließend betrachtet werden. Von den Einnahmen müssen nach Abzug der vielfältigen Betriebsausgaben (danach zählen anteilig pro Tagespflegekind insbesondere die Unterkunfts- und Heizkosten, Strom- und Wasserkosten, Kosten für Speisen, Getränke und Verbrauchsmaterial) noch die Werte nach § 11 b SGB II abgesetzt werden. Dieses Procedere ist für die Tagespflegepersonen und für die Verwaltung sehr arbeitsintensiv. Wir schlagen vor, für diese Anrechnung auf die lokal festgesetzten Sätze für Sachaufwand (= Betriebsausgaben) und Anerkennungsbetrag (= anzurechnendes Einkommen abzüglich Absetzbeträge) abzustellen. Die Bezugnahme auf die örtlichen Fördersätze schafft eine praktikable Lösung für die Leistungsberechtigten und die Verwaltung.
 (Text: Städtetag)

Kommentierung:

Hängt letztlich von der Ausgestaltung der Pauschalen ab. Eine Entlastung in den Nachweispflichten ist zwar stets zu begrüßen, jedoch was kommt stattdessen? Auch ist eine Beschränkung auf Tagesmütter nicht hinreichend begründbar, denn es gibt eine ganze Reihe von ähnlichen und weiteren Minijobs, die ebenfalls nach Nachweisentlastungen schreien. Die Sache muss mit Vorsicht und Aufmerksamkeit weiter beobachtet und hart verhandelt werden, auch im Hinblick darauf, was dies in Folge für andere Zuverdiener bedeutet. Eine abschließende Beurteilung ist aufgrund der Stichworte derzeit von hieraus nicht leistbar.

12	SGB II 11b Abs. 2 Satz 3	Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit; Widerspruch zwischen PROSOZ und FH der BA	Sachsen-Anhalt
----	-----------------------------	--	----------------

Kommentierung:

Auch wenn hier grundsätzlich Klarstellungen begrüßt werden, weil die derzeitige Berechnung bei Zusammentreffen verschiedener Einkünfte unter ALG-Bezug für alle Beteiligten eine Zumutung ist, wäre bei den näheren Verhandlungen hierzu darauf zu achten, dass die Freibeträge nach § 11b in summierter und nicht in saldierter Form jeweils anzurechnen sind. Die derzeitigen Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten bei der Berechnung verschiedener zusammentreffender EKte wird nämlich derzeit von der Verwaltung und den SGten dazu missbraucht, die Freibeträge nach 11b in wüster Weise zum Nachteil der ALG-Empfänger zu saldieren, statt, wie es die Beratungsstellen tun, zu addieren. Das darf nicht zum Gesetz werden, Vorsicht.

15	SGB II 19 Abs. 3	Klarstellung der Rangfolge der Anrechnung des Einkommens im Hinblick auf Leistungen nach § 24 SGB II.	Sachsen-Anhalt
----	---------------------	--	----------------

Kommentierung:

Kein Regelungsbedarf erkennbar, da § 19 Abs. 3 SGBII dazu exakte Regelungen enthält. Was bezweckt also dieser Vorschlag? Vorsicht, Berechnungstrickserei?!

	SGB II 9 Abs 2	Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung	Bayern · Deutscher Landkreistag Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (1) · Deutscher Verein Niedersachsen
--	-------------------	--	--

1. Wir schlagen den Wechsel von der sog. horizontalen Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die jetzt in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II normiert ist, zu einer vertikalen Einkommensanrechnung vor. Personen, die ihren eigenen Bedarf aus dem eigenen Einkommen decken können, sollen nicht mehr auf ergänzende Leistungen im SGB II angewiesen sein. Durch diesen Wechsel würden komplizierte und aufwändige Berechnungen für einen Teil der Leistungsempfänger erspart.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Hier ist Vorsicht geboten, da unklar ist, wie im Detail diese Berechnungsweise aussehen soll bzw. zu welchen Ergebnissen sie führen soll. Konkret stellt sich die Frage, ob damit die BG aufgelöst wird oder ob dann eine Rumpf-BG, bei Ausscheiden eines Mitgliedes, bestehen bleibt und ob diese Rumpf-BG dann einen neuen HH-Vorstand (mit vollem Regelsatz) bekommt und ggf. wer das dann ist (der jeweilige andere Partner/Ehepartner, der älteste Sohn/Tochter oder wer?). Entstehen dann finanzielle Flickenfamilien, in denen einer vertikal "in Sauß und Brauß leben" darf, weil aus der Förderung rausgefallen und der Rest der Familie unter ALG2 zugucken muss? Alles sehr unklar! Ebenso unklar verhält sich dieser Vorschlag in Bezug auf die an anderer Stelle gemachten Vorschläge zur Ausweitung der Mithaftung von sog. Einstehensgemeinschaften. Ein wg. Vertikalrechnung heraus fallendes Familienmitglied bleibt schließlich Familienmitglied und Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und fiele damit unter dieses neu geschaffene Konstrukt der "Einstehensgemeinschaft".

17.

..	SGB II 9 Abs. 2	Einkommen und Vermögen der Kinder auch auf Elternbedarf anrechnen.	Rheinland-Pfalz
----	--------------------	--	-----------------

Kommentierung:

Hier ist unklar, welches Einkommen oder Vermögen bei Kindern innerhalb einer BG gegeben sein soll, welches noch nicht nach bisheriger Rechtslage in die BG-Berechnung aufgenommen worden wäre.

Wenn damit jegliche Kinder gemeint sein sollten, also auch getrennt lebende, die nicht zur BG gehören, dann ist das selbstverständlich aber sowas von abzulehnen, denn dann beginnt wieder die längst überkommene finanzielle Sippenhaft der Gesamtfamilie nach BGB (auch im Sozialrecht) für Einzelne oder Familienteile, die für alle Beteiligten unzumutbar und existenzgefährdend ist.

20	SGB II 7	Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 SGB II (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften - ohne inhaltliche Änderungen.	Bayern
----	----------	---	--------

Kommentierung:

Vorsicht bei der Umsetzung, hinsichtlich Veränderung/Verschärfung. Fassung in Einzelnormen ansonsten egal, führt nur zu einer Aufblähung des SGB2 hinsichtlich der §-Anzahl.

SGB II 7 Abs.
3. SGB VIIIRegelung der temporären Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf
(vorrangige) SGB VIII-Leistungen.

BA · Sachsen-Anhalt

Kommentierung:

Im SGB VIII sind die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung geregelt, also Berufsgenossenschaftsleistungen z.B. bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Es ist nicht klar, was hier konkret geregelt werden soll. Insoweit irgendwie die Leistungen der Berufsgenossenschaft auf das ALG angerechnet werden sollen, was nicht klar ist, handelt es sich nach der derzeitigen Rechtslage um nicht anrechenbare Einnahmen aus gesetzlichen Versicherungsleistungen gem. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II. Insoweit Vorsicht, ob hier dieser Schutz der Unfallleistungen umgangen oder aufgehoben werden soll. In den BA- Vorschlägen ist keine Entsprechung zu finden, obwohl die BA auch hier als Antragsteller rechts ausgewiesen ist. Folglich kann auch von dort keine detailliertere Begründung entnommen werden. Insgesamt ist der Vorschlag zu stichwortartig, um abschließend beurteilt werden zu können.